

Daniel Moses¹

Er erhielt 1811 einen Judenschutzbrief des Fürsten von Waldeck mit folgendem Wortlaut:

„Wir, von Gottes Gnaden, Fürst zu Waldeck pp. tun Kund und bekennen hiermit, dass wir auf anderweitige, uns vorbehaltene beliebige Verordnung den Juden Daniel Moses aus Buseck im Darmstädtischen gebürtig, in unser Schutz und Schirm gegen alle deren Wir zu recht mächtig sind, auf- und angenommen haben, ihm auch in Kraft dieses erlauben, dass er sich mit Weib, Kind und nötigem Gesinde in unserer Dorfschaft Adorf niederlassen, häuslich daselbst wohnen, alle den Juden zugelassenen Handlungen treiben, auch den Ceremonien der schon hier im Lande befindlichen Juden und an dem ihnen angemessenen Begräbnis Ort teilnehmen und überhaupt alle diejenigen Befugnisse, so jenen im Handel und Wandel zugestanden worden sind, in gleichem Maße genießen könne und möge. Er uns dagegen, so es alle unsere Unterthanen zu tun schuldig sind, jederzeit getreu, gehorsam und gewärtig sein, unseren Schaden, soviel es an ihm ist, warnen, selbst keinen zufügen, sich auch nebst den Seinigen den gemeinen Kaiserlichen Rechten und Reichs-Constitutionen, in Sonderheit aber unseren jetzigen und künftigen Landesverordnungen und den hergebrachten Gewohnheiten gemäß verhalten, bei schwerer Strafe, auch wohl dem Befinden nach, bei Verlust des ihm verliehenen Schutzbriefe niemanden mit übermäßigem Wucher oder anderen Übervorteilungen beschweren und übernehmen, sondern sich vielmehr ehrlich und redlich nähren, auch dass ihm gleich den anderen hier im Lande wohnenden Juden aufzulegende Schutzgeld und andere Abgaben alljährlich ordentlich und ohnfehlbar entrichten solle, inmaßen er dann dieses alles zu Lasten und demselben in keine Wege, weder durch sich selbst oder durch andere zuwider zu handeln für sich und die Seinigen versprochen, auch darüber nicht nur nach gegebener Handtreue, einen leiblich geschworenen jüdischen Eid abzulegen, sondern auch noch über dieses einen besonderen Revers von sich zu stellen hat. Also befehlen Wir unseren nachgesetzten Collegiis, unseren Beamten und Magistraten in den Städten, hiermit und in Kraft dieses Briefes, dass sie von unsertwegen vermeldten Juden Daniel Moses in seinen billigen Sachen schützen und gegen unrechte Gewalt schirmen, auch ihm in demjenigen, wozu er von Rechts und Billigkeits wegen befugt ist, gebührende Amtshilfe wiederfahren lassen sollen. Doch soll dieser ihm zugesagte Fürstliche Schutz auf seine Person, Weib und Kinder, solange die Kinder unverheiratet bleiben und weiter nicht verstanden werden, und wenn seine Kinder sich verheiraten, sollen sie bei uns oder unseren Nachfolgern an der Regierung um ferneren Schutz untertänigst nachsuchen und bitten und Unserer oder derelben Entschliessung gewärtig, auch solchen ohne Widerrede gehorsam sein. -Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und begedrucktem Fürstlichen Geheimen Insiegels“

¹ „Moses“ war der Name seines Vaters. Bis zur Einführung von Familiennamen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts fügten Juden in der Regel dem eigenen Namen den des Vaters an.